Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Geldanweisungsvertrags zwischen der Schweiz und Belgien.

(Vom 1. Juni 1875.)

Tit.!

Wie mit den Niederlanden, so wurden auch mit Belgien anläßlich des Weltpostkongresses Unterhandlungen eingeleitet in Bezug auf Abänderung des Geldanweisungsverkehrs, und zwar behufs Erzielung einer Erhöhung des Maximalbetrages, Festsezung einer angemessenern Taxe und Vereinfachung des Auswechslungs- und Abrechnungsverfahrens.

Unterm 6. April dieses Jahres konnte nun ein daheriger Vertrag abgeschlossen werden, welcher mit dem schweizerisch-niederländischen Vertrage völlig identisch ist, indem er als Maximalbetrag Fr. 500 und als Taxe 25 Centimes für je Fr. 25 oder einen Bruchtheil von Fr. 25 festsezt.

Da der Vertrag mit den Niederlanden die Ratifikation der gesezgebenden Räthe erhalten hat, so darf angenommen werden, daß auch die Genehmigung des vorliegenden Vertrages mit Belgien ohne weitere Erörterungen einem Anstande nicht begegnen werde, indem für den einen Vertrag wie für den andern die nämlichen

Motive maßgebend sind. Indessen will der Bundesrath nicht unerwähnt lassen, daß im neuen Vertrage mit den Niederlanden die Taxen um beiläufig die Hälfte reduzirt wurden, währenddem der vorliegende Vertrag mit Belgien die Gebühren theilweise erhöht. Die bisherigen belgischen Geldanweisungstaxen betrugen nämlich 50 Centimes für je Fr. 100, währenddem der neue Vertrag, wie bereits bemerkt, dieselben auf 25 Centimes für je Fr. 25 festsezt.

Wie in der Botschaft vom 18. Dezember zum Vertrage mit den Niederlanden bereits gesagt worden ist, stehen die schweizerisch-belgischen Geldanweisungsgebühren nicht im richtigen Verhältnisse zu dem daherigen Arbeitsaufwande, so daß die Postverwaltung, abgesehen von der von ihr stets befolgten Tendenz, die Geldanweisungsgebühren für den direkten Verkehr mit allen Ländern auf den nämlichen Fuß zu bringen, auf eine Abänderung der Taxen für den Verkehr mit Belgien Bedacht nehmen mußte, um fernern reellen Verlusten zu begegnen.

Nach dem Ergebniß von besondern, möglichst sorgfältigen Erhebungen hat sich nämlich herausgestellt, daß für das Jahr 1874 die Gesammtkosten des Geldanweisungsdienstes zu veranschlagen sind auf . . . . . Fr. 452,000
währenddem die Geldanweisungen im nämlichen Jahre (S. Geschäftsbericht) ertragen haben . . . „ 389,867

so daß sich ein Verlust von zirka . . . Fr. 62,000
auf diesem Verkehrszweige herausstellt.

Eine nähere Prüfung dieses Ergebnisses führt zu folgendem Resultat:

Wenn die Komptabilitäts-Einrichtungen auf den Postbüreaux, welche für den internationalen Verkehr erforderlich sind, in Berücksichtigung gezogen werden, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß jede nach dem Auslande versandte, oder vom Auslande eingelangte Anweisung, ohne die Kosten des Abrechnungs- und Reklamationswesens in Anschlag zu bringen, ebensoviel Arbeitsaufwand erheischt, als die vollständige Behandlung einer internen Anweisung mit Inbegriff des Abrechnungswesens.

Hiernach erzeigt das Jahr 1874 folgendes Verhältniß:

Interne Anweisungen . .	Stük	1,260,255.
Nach dem Auslande . .	„	145,357.
Von dem Auslande . .	„	71,031.
Total	Stük	1,476,643.

Wenn nun auf obigen Gesammtkosten von . Fr. 452,000
der Betrag von . . . . . „ 22,000

in Abzug gebracht wird, indem bei der Generalpostdirektion die Kosten für Behandlung (fast ausschließlich das Rechnungs- und Reklamationswesen betreffend) beiläufig auf diesen Betrag veranschlagt werden können,
so verbleiben . . . . . Fr. 430,000
und die Kosten jeder einzelnen Anweisung stellen sich hiernach auf 29,1335 Centimes.

Es ergibt sich also zunächst ein Kostenbetrag von Fr. 367,715
für die 1,260,255 internen Anweisungen gegenüber dem Ertrag von . . . . . „ 307,837

somit ein Verlust von Fr. 59,878

Was die 216,388 internationalen Anweisungen anbelangt, so kommen noch die oben erwähnten Abrechnungs- und Reklamationskosten mit Fr. 22,000 dazu, welche auf das Stük 10,16 Centimes bringen, so daß die Kosten jeder einzelnen internationalen Anweisung $(29{,}1335 + 10{,}16) = 39{,}2935$ Ces. betragen, zusammmen Fr. 84,820
gegenüber dem Ertrage von . . . . . „ 82,030

somit Verlust Fr. 2,790

wodurch der oben erwähnte Gesammtverlust von Fr. 62,000 beiläufig nachgewiesen ist.

Diese Berechnung speziell auf den Verkehr mit Belgien vom Jahr 1874 angewendet, ergibt folgendes Resultat (Statistik, Spezialtabelle 20):

versandte Anweisungen 1169
eingelangte „ 1505

Total 2674 à 39,2935 Centimes = Kosten Fr. 1051
Jahresertrag für die Schweiz . . . . . „ 963

Verlust Fr. 88

Währenddem also der Verlust auf jeder internationalen Geldanweisung im Durchschnitt 1,333 Centimes beträgt, stellt sich derselbe auf 3,291 Centimes für jede schweizerisch-belgische Anweisung.

Bei Anwendung der neuen Taxen auf den Verkehr mit Belgien würde das Jahr 1874 beiläufig folgenden Ertrag erzeigt haben:

versandte Anweisungen Fr. 102,841
eingelangte „ „ 176,299

Total Fr. 279,140 à 1%, rund Fr. 2800

Davon die Hälfte für die Schweiz . .	Fr. 1400
Kosten wie oben	„ 1051
Ueberschuß	Fr. 349

Ein Verlust ist um so weniger und ein Benefice um so eher gerechtfertigt, als mit dem Geldanweisungsverkehr stets eine große Verantwortlichkeit und je nach Umständen die Dekung der Saldi mit Kosten verbunden ist.

Im Weitern darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die neuen Taxen für kleinere Beträge, deren Vermittlung zunächst Aufgabe der Post ist, billiger sind.

Was das durch das Ausführungsreglement vereinbarte Auswechslungsverfahren anbelangt, so wurde, wie mit den Niederlanden, die direkte Uebersendung der Anweisungscartons von Büreau zu Büreau nach dem sogenannten deutschen System angenommen, jedoch war die belgische Verwaltung nicht dazu zu bewegen, die Benuzung der Coupons für Mittheilungen des Versenders an den Empfänger zu gestatten.

Im Uebrigen bleiben in Bezug auf den Geldanweisungsverkehr mit Belgien die bisherigen Bestimmungen, namentlich auch die halbscheidliche Theilung des Gebührenertrages, in Kraft.

Wir reichen demnach den oben erörterten Vertrag, für dessen Ausführung auf 1. Juli nächsthin von den beidseitigen Postverwaltungen bereits alle nöthigen Anordnungen getroffen worden sind, den gesezgebenden Räthen mit dem Vorschlage ein, über denselben beförderlichst die Genehmigung ausprechen zu wollen, und fügen den Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses bei.

Bern, den 1. Juni 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung des Postvertrages mit Belgien über die Geldanweisungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juni 1875;

nach Kenntnißnahme von der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien, d. d. Bern, 6. April 1875, — welche die Art. 1 und 2 des zwischen der Schweiz und Belgien unterm 3. März 1870 abgeschlossenen Postvertrages über die Auswechslung von Geldanweisungen abändert,

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der erwähnten nachträglichen Uebereinkunft wird hiermit die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.

Nachtrag

zum

Postvertrag vom 3. März 1870 zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den Geldanweisungsverkehr.

Der schweizerische Bundesrath, vertreten durch Herrn Eugène Borel, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes und Vorsteher des eidg. Post- und Telegraphendepartements,

und

die Regierung von Belgien, vertreten durch Herrn Hubert Dolez, Ritter des Leopoldordens, Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

haben, unter Vorbehalt der Ratifikation der betreffenden Behörden der beiden kontrahirenden Länder, folgende Artikel vereinbart:

Art. 1.

In Abänderung der Artikel 1 und 2 des Vertrages vom 3. März 1870 wird das Maximum einer Geldanweisung aus der Schweiz nach Belgien oder aus Belgien nach der Schweiz auf Fr. 500 festgesezt.

Art. 2.

Die für jede Geldsendung zu erhebende Gebühr wird auf 25 Rappen für je 25 Fr. oder einen Bruchtheil von 25 Franken festgesezt.

Art. 3.

Es wird vereinbart, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 1 und 2 durch gemeinschaftliche Verständigung der Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens im Sinne einer weiteren Aus-

dehnung des Maximums der Geldanweisungen und einer Herabsezung der zu erhebenden Gebühren abgeändert werden können.

Art. 4.

Die Geldanweisungen aus der Schweiz nach Belgien und aus Belgien nach der Schweiz können gegen Bezahlung der entsprechenden, für die Korrespondenzen festgesezten Taxen durch „Expressen“ bestellt werden.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher als Nachtragsvertrag zum Vertrag vom 3. März 1870 betrachtet wird, soll ratifizirt werden, und es sind die Ratifikationen so bald als möglich auszuwechseln.

Derselbe tritt mit dem von den beiden Postverwaltungen zu vereinbarendem Tage an in Kraft, und dauert so lange als der oben erwähnte Vertrag.

Zur Urkunde dessen ist dieser in zwei Doppeln ausgefertigte Vertrag unterzeichnet worden in

Bern, am 6. April 1875.

Für die Schweiz:
(L. S.) (Gez.) **Eugène Borel.**

Für Belgien:
(L. S.) (Gez.) **Hubert Dolez.**

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 23. Mai 1875.

(Vom 9. Juni 1875.)

Tit.!

Die beiden unterm 24. Christmonat 1874 erlassenen Bundesgeseze

a. betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, und

b. betreffend die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger

wurden nach den Vorschriften des Gesezes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 im Bundesblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar das erste Gesez am 30. Jänner, das leztere am 7. Jänner 1875. Die Frist, um gegen das eine oder andere dieser Geseze Einsprache zu erheben, ging gemäß Art. 7 des zitirten Gesezes für die erstere Vorlage mit dem 30. April, für die zweite mit dem 7. gleichen Monats zu Ende.

Schon vor Ablauf dieser Frist erklärte eine mehr als gesezlich zureichende Anzahl von Stimmberechtigten von dem im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Rechte Gebrauch zu machen und zu verlangen, daß beide Geseze dem Volke zur Annahme

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Geldanweisungsvertrags zwischen der Schweiz und Belgien. (Vom 1. Juni 1875.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1875
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	26
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	19.06.1875
Seite Page Pagina	292-299
Ref. No	10 008 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.